



Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Gemeinde Salzweg Vom 10.02.2020

Die Gemeinde Salzweg erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) folgende Verordnung:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Anschläge im Sinne dieser Verordnung sind Anschläge, Bekanntmachungen und Plakate aller Art, Hinweise auf Veranstaltungen sowie Tafeln, Zettel, die an festen sowie beweglichen Gegenständen angebracht und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind, sowie bewegliche oder unbewegliche Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit.
- (2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 2

Anschlagflächen

- (1) Öffentliche Anschläge dürfen zum Schutz des Ortes- und Landschaftsbildes nur an den von der Gemeinde hierfür bestimmten oder genehmigten Anschlagtafeln, Plakatsäulen, öffentlichen Grünstreifen (innerorts), Halterungen zur Überspannung öffentlicher Verkehrsflächen oder Schaukästen angebracht werden. Sie sind spätestens 4 Tage nach Beendigung der Veranstaltung zu entfernen.
- (2) Die Lage der öffentlichen Grünstreifen (innerorts) bestimmt sich nach Anlage I der Verordnung.
- (3) Für örtliche Veranstaltungen können auf Antrag Kleinplakate bis zu einer Größe von maximal DIN A 1 im Bereich der öffentlichen Grünstreifen (innerorts), aufgestellt werden. Die Anzahl wird auf maximal 40 bedruckte Kleinplakate begrenzt. Plakatständer dürfen Fußgänger und den fließenden Verkehr auf den Straßen nicht beeinträchtigen. Die Plakate dürfen weder durch Form, Farbe und Größe, noch durch Art und Ort der Anbringung Anlass zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und –einrichtungen geben, oder deren Wirkung beeinträchtigen.



- (4) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur an den Stellen gezeigt werden, an denen die Gemeinde dies auf Antrag im Einzelfall als unschädlich für das Orts- und Landschaftsbild und für Natur-, Kunst- und Kulturdenkmal bezeichnet.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Die Gemeinde kann im Einzelfall von § 2 Abs. 1 dieser Verordnung Ausnahmen zulassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- (2) Anschläge, die auf öffentliche Veranstaltungen aller Art hinweisen, dürfen abweichend von § 2 Abs. 1 dieser Verordnung auch am Ort der Veranstaltung angebracht werden. Sie sind 4 Tage nach Beendigung der Veranstaltung wieder zu entfernen.
- (3) Politische Parteien und Wählergemeinschaften dürfen frühestens sechs Wochen vor einer Wahl oder eines Volksentscheids bis zum Ablauf des Tages der Abstimmung, bei Volksbegehren während der Dauer der Auslegungsfrist, öffentliche Anschläge auch außerhalb der in § 2 Abs. 1 genannten Stellen anbringen bzw. aufstellen, wenn die jeweiligen Grundstückseigentümer damit einverstanden sind. Die öffentlichen Anschläge der politischen Parteien und Wählergemeinschaften sind spätestens eine Woche Tage nach der jeweiligen Abstimmung, bei Volksbegehren spätestens eine Woche nach Ende der Auslegungsfrist, zu entfernen.
- (4) § 2 Abs. 3 dieser Verordnung gilt entsprechend.

§ 4 Verbote

Verboten ist es, die öffentlichen Anschläge an Bäumen, Lichtmasten, Telefonmasten anzubringen. Insbesondere § 2 Abs. 5 ist zu beachten.

§ 5 Einzelanordnungen

- (1) Die Gemeinde Salzweg kann zum Vollzug dieser Verordnung öffentliche Anschläge zur Genehmigung in geeigneter Form kennzeichnen und Auflagen oder Beseitigungsanordnungen für den Einzelfall treffen. Nicht genehmigte Anschläge werden kostenpflichtig entfernt.
- (2) Kommt ein Verpflichteter einer Anordnung nach Abs. 1 Satz 1 nicht rechtzeitig nach, so kann die Gemeinde Salzweg die versäumte Handlung im Wege der



Gemeinde Salzweg;
Az. 0280-Plakatierverordnung

Ersatzvornahme durchführen. Die Vollstreckungsanordnung richtet sich nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 6 Zuwiderhandlungen

Mit Geldbuße kann nach Art. 28 Abs. 2 LStVG belegt werden, wer fahrlässig oder vorsätzlich

1. öffentliche Anschläge entgegen den Bestimmungen des § 2 Abs. 1, 2 und 4, § 3 Abs. 2, 3 und § 4 anbringt
2. Anschläge nicht rechtzeitig wieder entfernt (§ 2 Abs. 1, 4, § 3 Abs. 2, 3).

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über öffentliche Anschläge in der Gemeinde Salzweg vom 03.11.2009 außer Kraft.

Salzweg, 10.02.2020

Josef Putz
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Verordnung wurde am 10.02.2020 in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 10.02.2020 angeheftet und am _____ wieder abgenommen.

Salzweg, _____

Gemeinde Salzweg
Im Auftrag

Heberger